



Optima12+

Informations- und Preisblatt Privatstrom · Gültig ab 1. April 2025

Der Tarif Optima12+ bietet 12 Monate Preisgarantie und beinhaltet die attraktiven Vorteile der Bonus- und Servicewelt sowie Strom aus 100 % heimischer Erzeugung. Zudem zeichnet sich der Tarif durch eine transparente Preisbildung anhand des Österreichischen Strompreisindex aus.

Preisübersicht	Energiepreis exkl. 20 % USt.	Energiepreis inkl. 20 % USt.
Verbrauchspreis in ct/kWh	14,5759	17,4911
Grundpreis in Euro/Monat	4,9943	5,9932

Netznutzungs- und Netzverlustebene 7. Gültig für Privatstromanlagen mit nicht gemessener Leistung und einer Absicherung bis 50 Ampere. Die Preise sind reine Energiepreise. Nicht enthalten sind Systemnutzungsentgelte, die Erneuerbaren-Förderpauschale, Erneuerbaren-Förderbeitrag, Biomasseförderbeitrag (Zuschlag für die Förderung von Ökostromanlagen), KWK-Pauschale sowie sonstige jeweils aktuelle Steuern und Abgaben auf Netz und Energie. Derzeit auf Energie: Elektrizitätsabgabe iHv, 1,8 Cent/kWh (inkl. USt).

Preise gelten pro Zählpunkt mit standardisiertem Lastprofil und einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh für Haushalte und Landwirtschaften. Nähere Angaben zu den Netztarifen und den Abgaben finden Sie auf der Website des örtlichen Netzbetreibers auf www.netzburgenland.at bzw. www.eguessing.at. Die Informations- und Preisblätter finden Sie unter www.burgenlandenergie.at.

Die Belieferung erfolgt gemäß den „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie für Kunden der BE Vertrieb GmbH & Co KG“ („Allgemeine Lieferbedingungen“). Abweichend von Punkt XII.1 der Allgemeinen Lieferbedingungen gilt eine Bindungsfrist von 12 Monaten als vereinbart, zu deren Ende erstmals eine Kündigung seitens des Kunden möglich ist. Danach gelten die Kündigungsbestimmungen gemäß den Allgemeinen Lieferbedingungen. Die Informations- und Preisblätter finden Sie unter www.burgenlandenergie.at

Preisinformation und -anpassung

Der Tarif Optima12+ ist an den Österreichischen Strompreisindex (ÖSPI) gebunden. Der wertgesicherte Index wird monatlich von der unabhängigen Österreichischen Energieagentur unter www.energyagency.at/fakten/strompreisindex veröffentlicht.

Energie-Verbrauchspreis

Der Energie-Verbrauchspreis wird nach Ablauf des ersten Vertragsjahres, abweichend von Punkt V.3. der Allgemeinen Lieferbedingungen, im 12-Monatsrhythmus mit folgender Preisanpassungsformel angepasst und auf 4-ct-Kommastellen gerundet (exkl. USt.):

$$VP_{\text{neu}} = VP_{\text{alt}} \times \frac{\overset{\text{ÖSPI}_{\text{neu}}}{}}{\underset{\text{ÖSPI}_{\text{alt}}}{}}$$

VP_{neu} VP_{alt} $\overset{\text{ÖSPI}_{\text{neu}}}{}$ $\underset{\text{ÖSPI}_{\text{alt}}}{}$	Energie-Verbrauchspreis für die nächsten 12 Monate (erstmals 12 Monate nach Vertragsbeginn) Energie-Verbrauchspreis der letzten 12 Monate ÖSPI-Wert des 1. Monats des Quartals, in dem die Preisanpassung erfolgt Der 12 Monate vor ÖSPIneu veröffentlichte Wert
---	---

Beispiel – Anpassung Energie-Verbrauchspreis

Ihr Optima12+ Energieliefervertrag beginnt am 17. März 2022. Bis inkl. 16. März 2023 bleibt der Energie-Verbrauchspreis unverändert. Für die Preisanpassung am 17. März 2023 werden der ÖSPI-Wert vom Jänner 2022 (ÖSPI alt) und der ÖSPI Wert vom Jänner 2023 (ÖSPI neu) gemäß obiger Formel herangezogen.

Energie-Grundpreis

Der Energie-Grundpreis wird nach Ablauf des ersten Vertragsjahres abweichend von Punkt V.3. der Allgemeinen Lieferbedingungen im 12-Monatsrhythmus mit folgender Preisanpassungsformel angepasst und auf 4-Kommastellen gerundet (exkl. USt.):

$$GP_{\text{neu}} = GP_{\text{alt}} \times \frac{\overset{\text{VPI}_{\text{neu}}}{}}{\underset{\text{VPI}_{\text{alt}}}{}}$$

GP_{neu} GP_{alt} $\overset{\text{VPI}_{\text{neu}}}{}$ $\underset{\text{VPI}_{\text{alt}}}{}$	Energie-Grundpreis für die nächsten 12 Monate (erstmals 12 Monate nach Vertragsbeginn) Energie-Grundpreis der letzten 12 Monate Der erste veröffentlichte VPI-Wert im Quartal vor dem Quartal, in dem die Preisanpassung erfolgt Der VPI-Wert, der 12 Monate vor dem VPI _{neu} -Wert veröffentlicht wurde <small>Als VPI gilt der österreichische Verbraucherpreisindex 2015 der Statistik Austria, veröffentlicht unter www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi#accordion-heading-1-1</small>
---	--



BE Vertrieb GmbH & Co KG

Kasernenstraße 9 ● 7000 Eisenstadt

Kundentelefon 0800 888 9000 ● Fax +43 (0)5/7770-1900 ● burgenlandenergie.at/kontakt ● www.burgenlandenergie.at

Sitz der Gesellschaft: Eisenstadt · reg. beim LG Eisenstadt unter FN 230406 h · UID: ATU56317514 · www.burgenlandenergie.at/datenschutz
 Persönlich haftender Gesellschafter ENERGIEALLIANZ Austria GmbH · Sitz der Gesellschaft: Wien · registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 211838b
 UID: ATU52364007 · Bankverbindung: Raiffeisen Bank International AG · IBAN AT03310000100840991 · BIC RZBAATWW

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie an Kunden der BE Vertrieb GmbH & Co KG.

Änderungen, Irrtümer, Satz- und Druckfehler vorbehalten. Stand: März 2025

→ Beispiel – Anpassung Energie-Grundpreis

Ihr Optima12+ Energieliefervertrag beginnt am 17. März 2022. Bis inkl. 16. März 2023 bleibt der Energie-Grundpreis unverändert. Für die Preisanpassung am 17. März 2023 werden der VPI-Wert von Jänner 2022 (VPI alt) und der VPI-Wert vom Jänner 2023 (VPI neu) gemäß obiger Formel herangezogen. Die jeweils gültigen Preise werden unter www.burgenlandenergie.at veröffentlicht.

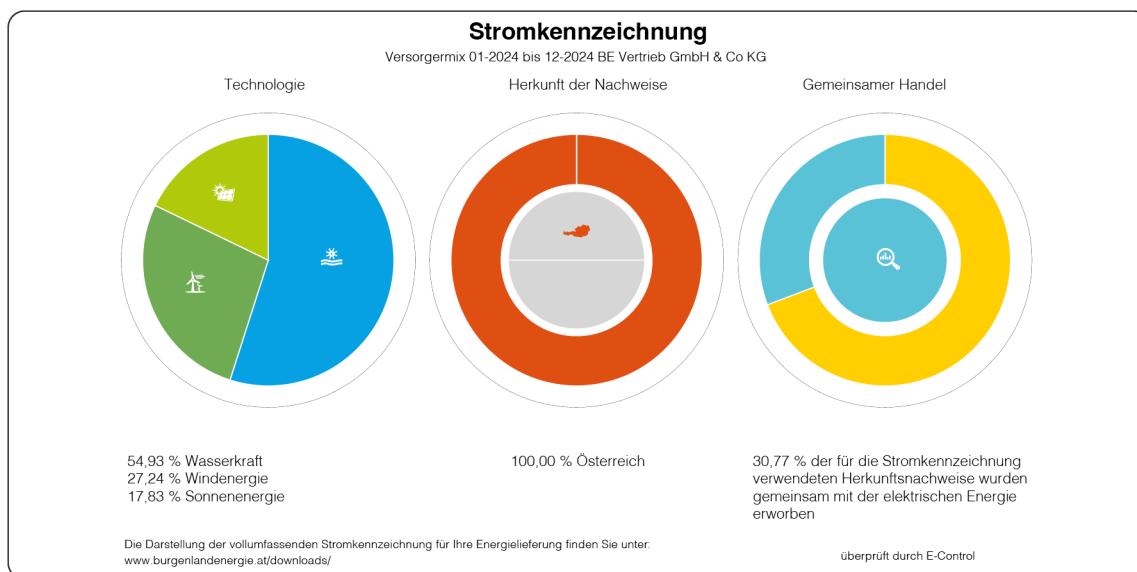
Wird der ÖSPI von der Österreichischen Energieagentur nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen BE Vertrieb GmbH & Co KG und Ihnen ein neuer Index festgelegt. Wird der VPI 2015 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, gilt der damit verbundene VPI der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. festgesetzte Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Forderverpflichtungen wie insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Energieeffizienzgesetz (EEffG) oder aufgrund behördlicher/hoheitlicher Rechtsakte in Umsetzung der Energieeffizienz-RL 2018/2002/EU, Kosten aus nationalen Emissionszertifikaten Umsatzsteuer, Elektrizitätsabgabe, Gebrauchsabgaben und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung BE Vertrieb GmbH & Co KG durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist, zu bezahlen. Diese werden – sofern und nur insoweit diese anfallen, sohin auch bei deren Senkung oder Erhöhung – im jeweiligen Ausmaß unter Fortbestand des Energieliefervertrags von BE Vertrieb GmbH & Co KG ebenfalls an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an BE Vertrieb GmbH & Co KG zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführung von unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. festgesetzten Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Forderverpflichtungen und Kosten, Kosten aus nationalen Emissionszertifikaten zu deren Aufwendung und/oder Tragung BE Vertrieb GmbH & Co KG durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist.

Dem Kunden werden diese Zusatzkosten mittels einer schriftlichen Information bekanntgegeben. Gegenüber Unternehmen im Sinne des KSchG ist BE Vertrieb GmbH & Co KG darüber hinaus berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

Smart Meter Abrechnung

Verpflichtende Information gem. §81 Abs. 6 EIWOg: Wurde ein intelligentes Messgerät (Smart Meter) durch Ihren örtlichen Verteilernetzbetreiber installiert, haben Sie die Möglichkeit, statt einer Jahresrechnung monatliche Rechnungen zu erhalten. Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Fall die monatlichen Rechnungsbeträge – im Gegensatz zu Teilbeitragsvorschreibungen bei jährlicher Abrechnung, deren Betrag in gleicher Höhe veranschlagt wird – unterschiedlich hoch ausfallen können.



Gemäß § 78 und § 79 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 idF BGBl. I Nr. 145/2023 und Stromkennzeichnungsverordnung 2022 idF BGBl. II Nr. 48/2022 gibt BE Vertrieb GmbH & Co KG die primäre Stromkennzeichnung für den Zeitraum 1.1. 2024 bis 31.12. 2024 bekannt, auf Basis derer die gesamte Stromaufbringung der von BE Vertrieb GmbH & Co KG im Zeitraum 1.1. 2024 bis 31.12. 2024 an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie erzeugt wurde.